

**Stadt Bergkamen**  
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/70-00  
Jugendamt

Datum: 08.11.2004

Az.: os-na

## **Beschlussvorlage – öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Jugendhilfeausschuss	08.12.2004
2.	Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2004
3.	Rat der Stadt Bergkamen	16.12.2004
4.		

### **Betreff:**

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen

### **Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung  Wenske Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter  Kriegs	Sachbearbeiter  Ostermann	
--------------------------	---------------------------------	--

**Sachdarstellung:**

Aus gegebenem Anlass ist eine teilweise Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzung für das Jugendamt erforderlich.

Auf Grund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 02.03.2004 richtet sich die Besetzung des Jugendhilfeausschusses hinsichtlich der beratenden Mitglieder ausschließlich nach § 71 SGB VIII und § 5 AG KJHG. Demzufolge kann zwar durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören können, aber nicht weitere Gemeindebedienstete, wie sich aus dem spezialgesetzlichen Charakter des AG KJHG sowie der abschließenden Aufzählung in dessen § 5 Abs. 1 ergibt. Die in § 4 Abs. 5 (alte Fassung) zu weiteren beratenden Mitgliedern bestimmt wurden, entfallen somit.

Zum Zwecke des Verständnisses ist die bis jetzt gültige Fassung der Satzung beigelegt (Anlage 1).

Es werden folgende Veränderungen vorgenommen:

**§ 4 (1) soll nunmehr lauten:**

**Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.**

Weitere Änderungen ergeben sich in § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 6 sowie § 7.

Da eine beratende Mitgliedschaft auf Grund von § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NRW im Jugendhilfeausschuss auf Grund des OVG-Urteils vom 02.03.2004 ausgeschlossen wird, kann aber durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören können (§ 5 Abs. 3 AG-KJHG).

**§ 4 Abs. 4 soll nunmehr lauten:**

**In Ergänzung zu Abs. 2 Buchst. a) in Verbindung mit Abs. 1 benennt der Rat der Stadt Bergkamen zusätzlich je ein Ratsmitglied als beratendes Mitglied aus dem Kreise jener Fraktionen bzw. im Rat vertretenen politischen Gruppen ohne Fraktionsstatus, die keine stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) entsenden.**

Korrektur des fehlerhaften § 4 Abs. 6 (alte Fassung),

**jetzt § 4 Abs. 5 (neue Fassung):**

**Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt (§ 4 Abs. 5 AG-KJHG).**

**§ 7 (neue Fassung):**

**Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Der Jugendhilfeausschuss wählt aus dem Kreise seiner ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder die Mitglieder der Unterausschüsse sowie den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.**

Die Neufassung des Satzungstextes ist in Anlage 2 beigefügt. Die Änderungen sind im Wortlaut der Präambel und des § 4 (1), § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 sowie § 7 fett gedruckt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen in der als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügten Fassung.

## **SATZUNG**

### **für das Jugendamt der Stadt Bergkamen**

**vom 28.02.2000**

Aufgrund der §§ 70 ff. des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII/KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), in der Neufassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), der §§ 3 ff. des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW S. 386), des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29.10.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1998 (GV NRW S. 704), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.1999 (GV. NRW S. 386), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1**

#### **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII/KJHG, des AG-KJHG, des GTK, des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bergkamen zuständig.

#### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des bzw. Minderjährigen und die Stärkung und die Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, der Jugendlichen, der jungen Volljährigen und der jungen Menschen im Sinne des § 7 des KJHG sowie der Familie befassen.
- (3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 (4) KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu errichten; soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch die Kräfte der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4

#### Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bergkamen gewählt.
  - a) Es werden neun Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen oder auf Vorschlag des Rates Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, gewählt. Die durch den Rat der Stadt Bergkamen vorgeschlagenen Frauen und Männer müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.
  - b) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbänden vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind dabei mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen, wobei auch diese dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können müssen.
  - c) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe - wobei Vorschläge der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind - vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen. Auch diese müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.

Die Amtsdauer aller stimmberechtigten Mitglieder entspricht der Amtsdauer des Rates, wobei die Mitglieder ihre Tätigkeit solange ausüben, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu wählen. Dieser muss dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen; wobei es das Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

- (3) Beratende Mitglieder sind kraft Gesetzes:
  - a) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter;
  - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter;
  - c) ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter, der vom Landgerichtspräsidenten in Dortmund bestellt wird;
  - d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor des Arbeitsamtes in Hamm bestellt wird;
  - e) ein Vertreter von Schulen, der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg bestellt wird;
  - f) ein Vertreter der Polizei, der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Unna bestellt wird;
  - g) je ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis g) ist gleichzeitig je ein Vertreter zu bestellen.

- (4) Vom Rat bestellte beratende Mitglieder gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW.

- (5) Zu weiteren beratenden Mitgliedern werden bestimmt:
- a) Der Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin
  - b) Der Leiter bzw. die Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)
  - c) Der Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Gleichstellungsbeauftragte
- (6) Der bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die unter § 4 (2 a) dieser Satzung aufgezählt sind, ausgewählt.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung und der Gemeindeordnung NRW in der in der Präambel genannten Fassung.

## **§ 5**

### **Teilnahme weiterer Personen**

Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können im Bedarfsfall weitere Personen eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Bergkamen bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 (2) Satz 1 KJHG. Er soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergkamen gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
  2. Vorbereitung des Haushaltsplanes zur öffentlichen Jugendhilfe;
  3. Die Entscheidung über
    - 3.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel,
    - 3.2 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - 3.3 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 (1) Nr. 1 AG-KJHG,
    - 3.4 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen nach den §§ 28 bis 44, 77 GVG, § 35 JGG;
  4. Abgabe einer Stellungnahme vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes nach § 71 (3) Satz 2 KJHG;
  5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt wird;
  6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

## **§ 7 Unterausschüsse**

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Ausschüsse für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern im Sinne von § 6 AG-KJHG bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und Stellvertreter.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Nach Maßgabe des § 71 (3) Satz 3 KJHG tritt der Jugendhilfeausschuss nach Bedarf zusammen. Der Jugendhilfeausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Für das weitere Verfahren gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

## **§ 9 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderes Fachamt innerhalb der Stadtverwaltung.

## **§ 10 Aufgaben**

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister oder in seinem Auftrage von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.1992 außer Kraft.

## **SATZUNG**

### **für das Jugendamt der Stadt Bergkamen**

**Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.1.21990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Bergkamen in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:**

#### **I. Das Jugendamt**

##### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

##### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII/KJHG, des AG-KJHG, des GTK, des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bergkamen zuständig.

##### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des/der Minderjährigen und die Stärkung und die Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, der Jugendlichen, der jungen Volljährigen und der jungen Menschen im Sinne des § 7 des KJHG sowie der Familie befassen.
- (3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 (4) KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu errichten; soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch die Kräfte der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4

#### Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und **weitere** beratende Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bergkamen gewählt.
  - a) Es werden neun Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen oder auf Vorschlag des Rates Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, gewählt. Die durch den Rat der Stadt Bergkamen vorgeschlagenen Frauen und Männer müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.
  - b) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbänden vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind dabei mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen, wobei auch diese dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können müssen.
  - c) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe - wobei Vorschläge der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind - vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen. Auch diese müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.

Die Amtsdauer aller stimmberechtigten Mitglieder entspricht der Amtsdauer des Rates, wobei die Mitglieder ihre Tätigkeit solange ausüben, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter/eine Vertreterin zu wählen. Dieser/diese muss dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen; wobei es das Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

- (3) Beratende Mitglieder sind kraft Gesetzes:
  - a) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm bestellte Vertretung;
  - b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter/seine Vertreterin;
  - c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes, ein Richter/eine Richterin des Familiengerichtes oder ein Richter/eine Richterin des Jugendgerichtes, der/die vom Landgerichtspräsidenten/von der Landgerichtspräsidentin in Dortmund bestellt wird;
  - d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Agentur für Arbeit, der/die vom Direktor/von der Direktorin der Agentur für Arbeit in Hamm bestellt wird;
  - e) ein Vertreter/eine Vertreterin von Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
  - f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die vom Landrat/von der Landrätin als Kreispolizeibehörde Unna bestellt wird;
  - g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis g) ist gleichzeitig je ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.

- (4) **In Ergänzung zu Abs. 2 Buchst. a) in Verbindung mit Abs. 1 benennt der Rat der Stadt Bergkamen zusätzlich je ein Ratsmitglied als beratendes Mitglied aus dem**

**Kreise jener Fraktionen bzw. im Rat vertretenen politischen Gruppen ohne Fraktionsstatus, die keine stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) entsenden.**

- (5) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, **die dem Rat angehören, gewählt (§ 4 Abs. 5 AG-KJHG).**
- (6) Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung und der Gemeindeordnung NRW in der in der Präambel genannten Fassung.

## **§ 5**

### **Teilnahme weiterer Personen**

Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können im Bedarfsfall weitere Personen eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Bergkamen bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 (2) Satz 1 KJHG. Er soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergkamen gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
  2. Vorbereitung des Haushaltsplanes zur öffentlichen Jugendhilfe;
  3. Die Entscheidung über
    - 3.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel,
    - 3.2 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - 3.3 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 (1) Nr. 1 AG-KJHG,
    - 3.4 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen nach den §§ 28 bis 44, 77 GVG, § 35 JGG;
  4. Abgabe einer Stellungnahme vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamtes nach § 71 (3) Satz 2 KJHG;
  5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt wird;
  6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

## **§ 7 Unterausschüsse**

**Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Der Jugendhilfeausschuss wählt aus dem Kreise seiner ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder die Mitglieder der Unterausschüsse sowie den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.**

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Nach Maßgabe des § 71 (3) Satz 3 KJHG tritt der Jugendhilfeausschuss nach Bedarf zusammen. Der Jugendhilfeausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Für das weitere Verfahren gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

## **§ 9 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderes Fachamt innerhalb der Stadtverwaltung.

## **§ 10 Aufgaben**

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrage von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrage der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2000 außer Kraft.